

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Antonio Nania / Joëlle Pizarro Zukunftsstrasse 44 Postfach 252 CH-2501 Biel

(eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung an tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Opfikon, den 25. März 2022

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV): Höhere Internet-Geschwindigkeit in der Grundversorgung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sunrise UPC GmbH (nachfolgend Sunrise UPC) erbringt als grösstes privates Telekommunikationsunternehmen der Schweiz führende Mobilfunk-, Internet-, TV- und Festnetzdienste für Privat- und Geschäftskunden. Aktuell beliefert sie rund 2,99 Mio. Mobile-, 1.22 Mio. Breitband- und 1.24 Mio. TV-Kundinnen und -kunden und ist damit die führende Anbieterin von Breitband-Internet in der Schweiz. Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste ist für Sunrise UPC von Relevanz. Wir danken Ihnen deshalb für die Möglichkeit, zu geplanten Reform Stellungnehmen zu können.

A. Ausgangslage

Der Breitband-Internetanschluss wurde erstmals 2008 in die Grundversorgung aufgenommen, damals mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 600 kbit/s im Download und 100 kbit/s im Upload. In den nachfolgenden Jahren wurden die Übertragungsgeschwindigkeiten schrittweise erhöht, letztmals per 1. Januar 2020 auf 10 Mbit/s im Download resp. 1Mbit/s im Upload. Mit dem nun vorliegenden Vorschlag der Anpassung der Fernmeldeverordnung sieht der Bundesrat eine weitere Erhöhung auf 80 Mbit/s im Download resp. 8 Mbit/s im Upload vor; dies soll ab 2024 gelten.

Das Bedürfnis der Endkunden nach einer schellen Internetverbindung ist nachvollziehbar. Mit Blick auf die heutige, ausgezeichnete Versorgungslage scheint es jedoch fraglich, ob eine Verordnungsanpassung überhaupt nötig ist. Sunrise UPC investiert seit Jahren in den Ausbau der Netzinfrastruktur und hat die den Kunden zur Verfügung gestellte Internetgeschwindigkeit in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht, dies sowohl im Bereich des Festnetz-



Internets wie auch im Bereich der mobilen Internetabdeckung. Im Bereich Festnetz-Internet bietet das Unternehmen in seinem Versorgungsgebiet flächendeckend Internetgeschwindigkeiten von mindestens 1000 Mbit/s und erreicht damit rund 2.9 Millionen der Schweizer Haushalte (= ca. 75%); 65% auf eigener Netzinfrastruktur sowie 10% über die Infrastruktur von Partnernetzen. Im Bereich des mobilen Internets werden mit dem Mobilfunknetz von Sunrise UPC über 1000 Ortschaften mit 5G Highspeed (bis zu 2 Gbps) versorgt. Weiter profitieren rund 96% der Bevölkerung von 5G Basis (bis zu 1Gbps).

Mit Erhöhung der Internetgeschwindigkeit im Grundversorgungskatalog von 10 auf 80 Mbit/s findet nicht nur eine Vervielfachung auf Schweizer Ebene statt, mit 80Mbit/s in der Grundversorgung bewegt sich die Schweiz auch im europäischen Vergleich in einem Bereich, der um ein Vielfaches höher ist als in allen EU-Mitgliedstaaten. So kennen einige der letzteren eine Mindestgeschwindigkeit von 1 Mbit/s (Belgien, Spanien, Kroatien), mit Schweden als «Ausreisser» mit 10 Mbit/s. Vor diesem Hintergrund ist gemäss Einschätzung von Sunrise UPC eine generelle Erhöhung der Grundversorgungsgeschwindigkeit grundsätzlich nicht nötig. Wir können diesen Vorschlag aber mittragen, sofern sowohl das Prinzip der Subsidiarität als auch der Technologieneutralität zwingend verankert wird und die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens betreffend Anspruchsberechtigung praxistauglich ausgestaltet wird.

B. Prinzip der Subsidiarität

Das vom Bundesrat in der Verordnungsanpassung präzisierte Prinzip der Subsidiarität (vgl. Art. 14b E-FDV) ist zentral und richtig. Konkret bedeutet dies, dass da kein Grundversorgungsangebot vorgesehen ist resp. von der Konzessionärin bereitgestellt werden muss, wo der Markt bereits eine Alternative bietet. Sunrise UPC ist der Ansicht, dass der Markt den überwiegenden Teil des Versorgungsbedarfs durch den privat finanzierten Aufbau von Fest- und Mobilfunknetzen abdecken wird. Die Grundversorgungskonzessionärin soll in diesem Fall nicht nur auf die Erbringung des Zugangsdienstes verzichten, sondern ebenfalls auf das Anbieten eines Vertrages zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen. Nur so kann eine mehrfache Versorgung an prinzipiell unrentablen Standorten verhindert werden.³ Die Auferlegung von Grundversorgungspflichten in Bereichen, die wirtschaftlich rentabel sein könnten, ist der schnellste Weg zu Marktverzerrungen und zur Untergrabung von Investitionsanreizen, was es unbedingt zu vermeiden gilt.

→ Sunrise UPC unterstützt grundsätzlich das im Entwurf verankerte Subsidiaritätsprinzip und verweist auf den bestehenden Infrastrukturwettbewerb.

Antrag Art. 14b E-FDV:

Vor diesem Hintergrund muss Art. 14b E-FDV in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form zwingend Eingang in die Vorlage finden.

¹ Der Schwerpunkt der Regulierung in der EU liegt nicht auf der Geschwindigkeit, sondern auf der Fähigkeit der verfügbaren Breitbanddienste eine grundlegende Liste von Online-Diensten bereitzustellen. Dementsprechend darf auch hierzulande nicht die Geschwindigkeit allein zur Festlegung von Mindestgeschwindigkeiten für die Grundversorgung herangezogen werden. Weiter darf die Mindestbandbreite nicht im Hinblick auf künftige Ziele der Breitbandgeschwindigkeit festgelegt werden. Der Bundesrat muss bei der Ermittlung, was einen angemessenen Breitband-Internetzugangsdienst im Rahmen der Grundversorgung ausmacht, stattdessen die "Sicherheitsnetz"-Funktion des Grundversorgungsauftrags im Fokus haben.

 ² BEREC Report on Member States' best practices to support the defining of adequate broadband Internet Access Services (IAS), BoR (20) 99
³ Vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bzgl. Revision der Verordnung über Fernmeldedienst (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen), S. 5



C. Technologieneutralität nur in Teilen gewährleistet

Weiter zu begrüssen ist grundsätzlich auch die vorgesehene Technologieneutralität, welche mit Art. 16 Abs. 1 E-FDV sichergestellt wird: Der Besteller hat bei einer Ersterschliessung im Rahmen der Grundversorgung keinerlei Anspruch auf eine bestimmte Technologie und es obliegt der Grundversorgungskonzessionärin zu bestimmen, welche technologische Lösung von ihr eingesetzt wird. Im Kontext der Erstellung entsprechender Anschlüsse sind auch die in Art. 18 E-FDV vorgesehene Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung zu begrüssen.

Bereits bei Gesprächen im Vorfeld der Vernehmlassung war Technologieneutralität ein wesentlicher Diskussionspunkt. Jedoch ist in dem Zusammenhang jeweils ein «best effort» Ansatz gemeint und nicht eine «garantierte» Übertragungsrate, wie sie nun gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV gewährleistet werden soll.

- → Die im Entwurf verankerte Technologieneutralität bei der Erschliessung mit den neuen Geschwindigkeiten ist wichtig und richtig, ebenso wie die Möglichkeit für die Konzessionärin, eine Mindestvertragsdauer und ggf. eine Kostenbeteiligung des Endkunden vorzusehen.
- → Bei drahtlosen Technologien sind Bandbreiten von 80 Mbit/s grundsätzlich möglich, die Bandbreite, kann jedoch aus diversen Gründen nicht durchgehend garantiert werden. In der FDV soll deshalb nicht von einer «garantierten» Übertragungsrate gesprochen werden, da dies das Prinzip der Technologieneutralität unterminiert.

Antrag Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV:

Vor diesem Hintergrund ist Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV wie folgt anzupassen:

- d. Zugang zum Internet mit einer der folgenden garantierten Übertragungsraten:
- 1. 10 Mbit/s für den Download und 1 Mbit/s für den Upload
- 2. 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload

D. Praxistauglichkeit der Umsetzung zur Prüfung der Anspruchsberechtigung

Die in Art. 20 Abs. 1 vorgeschlagene Vorgehensweise betreffend Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie der Bereitstellung eines Dienstes ist in der vorliegenden Form nicht sachgerecht. Die Konzessionärin müsste in jedem Einzelfall beim Liegenschaftseigentümer und danach beim Mitbewerber abklären, ob Kundinnen und Kunden am entsprechenden Standort ein qualitativ vergleichbares Angebot beziehen können, was nicht praxistauglich ist. Allerdings existiert mit dem Breitbandatlas bereits ein geeignetes Instrumentarium, das die notwendige Datengrundlage für eine entsprechende Prüfung der Anspruchsberechtigung gewährleisten kann.

→ Für das Prüfungsverfahren zwecks Abklärung einer Anspruchsberechtigung soll als Datengrundlage der Breitbandatlas verwendet werden, aus dem der jeweilige «Footprint» ersichtlich wird.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente einbeziehen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Huber

Chief Corporate Affairs Officer

Jürg Aschwanden

Senior Director Government Affairs